

G e s e z

vom betreffend die Uebertragung der Fällung der Schuberkenntniffe
an die Gemeinde Dornbirn.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-B. Nro. 88 wird der Gemeinde Dornbirn und zwar für den Umfang des betreffenden Gerichtsprangels die selbstständige Fällung von Schuberkenntnissen übertragen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.
